

## **Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:**

Die Stadt zum Bleiben.

# **Beschlussvorlage**

Vorlage-Nr.:	BV/0409/2015				Datu	m:	04.08.2015
Oberbürgermeister							
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt				Az: 20 / Br-Kn		
Gremienweg:							
17.09.2015	Stadtrat		einstimmig abgelehnt verwiesen	Kei	hrheitl nntnis tagt	ich	ohne BE abgesetzt geändert
	TOP	öffentlich	Enthaltungen Gegenstimmen				nstimmen
07.09.2015	Haupt- und Fir	nanzausschuss	einstimmig abgelehnt verwiesen	Kei	hrheitl nntnis tagt	ich	ohne BE abgesetzt geändert
	TOP	nicht öffentlich	Enthaltung	gen		Geger	nstimmen
Betreff:	Verwendung de Koblenz 2011 G	es ausgekehrten V SmbH i.L.	Vermögens der 1	Bunde	esgart	ensc	hau

#### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beschließt

das von der Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH i.L. nach Abschluss der Liquidation ausgekehrte Vermögen für die aus der Anlage ersichtlichen steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden und dies im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015 und des Nachtragshaushaltsplans 2015 zu dokumentieren.

# Begründung:

Die Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH i.L. war eine als steuerbefreiten, gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft anerkannt und von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.

Der Gesellschaftsvertrag sah in § 18 eine den Vorschriften der Abgabenordnung (§ 55 Nr. 4 AO) für steuerbegünstigte Körperschaften entsprechende **Vermögensbindung** vor:

"Das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, wird nach Auflösung der Gesellschaft oder nach Wegfall ihres ursprünglichen Zwecks von der Stadt Koblenz ausschließlich für die im Gesellschaftsvertrag bestimmten steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Der Beschluss über die Verwendung wird erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt. Für den Fall, dass die Gemeinnützigkeit nicht fortbesteht, fällt das Gesellschaftsvermögen,

Für den Fall, dass die Gemeinnützigkeit nicht fortbesteht, fällt das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen nach § 2 Nr. 7 übersteigt, nach Auflösung der Gesellschaft oder nach Wegfall ihres ursprünglichen Zwecks an die Stadt Koblenz."

Der nach Abschluss der Liquidation an die Stadt Koblenz ausgekehrte Betrag, der Anfang Juli 2015 bei der Stadt Koblenz einging, und zunächst auf dem Verwahrkonto gebucht wurde, belief sich auf 1.090.103,88 Euro.

Hiervon handelte es sich bei einem Teilbetrag von 16.650,- Euro um die Rückzahlung des städtischen Gesellschaftsanteils. Dieser Rückfluss aus der Kapitaleinlage unterliegt nicht der Vermögensbindung und ist gemäß Haushaltsverfügung der ADD in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Koblenz zu verwenden.

Weitere 75.165,33 Euro wurden bereits zum Ausgleich noch bestehender Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verwendet. Die Stadt hatte hier mittels einer Schuldbeitrittsvereinbarung vom 31.03.2015 ermöglicht, dass die GmbH endgültig abgewickelt werden kann, obwohl noch einige Verfahren mit früheren Geschäftspartnern der GmbH anhängig sind. Bis zur endgültigen Klärung aller offenen Fälle soll zunächst ein Betrag in Höhe von 200.000 Euro bei dem "alten" Produkt 5117 – Stadtentwicklung – BUGA 2011 erfasst werden. Sofern bis Jahresende die noch laufenden Sachverhalte nicht abgeschlossen werden können, soll hier mittels einer Rückstellung in gleicher Höhe Vorsorge für eine weitere Inanspruchnahme der Stadt Koblenz getroffen werden.

Es verbleibt mithin ein Restbetrag in Höhe von 798.288,55 Euro, den die Stadt Koblenz nachweislich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Mit Schreiben vom 16.07.2012 hat die Verwaltung beim Finanzamt Koblenz einen Antrag auf Erteilung einer Auskunft mit Bindungswirkung nach Treu und Glauben (verbindliche Auskunft, § 89 Abs. 2 AO) gestellt. Hierin wurde die rechtliche Sichtweise der Verwaltung dargestellt und ein Weg aufgezeigt, die Verwendung des zufließenden Vermögens für ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke sicherzustellen und dies gegenüber der Finanzverwaltung nachweisbar zu dokumentieren (Anlage 1).

Das Finanzamt Koblenz hat am 28.09.2012 die beantragte verbindliche Auskunft erteilt und sich darin der hiesigen Sichtweise vollumfänglich angeschlossen (Anlage 2).

Danach ist die Mittelverwendung zwar sowohl in den als gemeinnützig anzusehenden Betrieben gewerblicher Art als auch in weiteren, im Kernhaushalt wahrgenommenen Bereichen steuerunschädlich.

Da es aber letztlich um eine unangreifbare Zuordnung zu solchen Zwecken geht, die die Voraussetzungen zweifelsfrei erfüllen, an die das Gesetz die Steuerbefreiung knüpft, schlägt die Verwaltung eine Veranschlagung ausschließlich im Bereich der gemeinnützigen Betriebe gewerblicher Art (gBgA) vor. Es sind dies:

gBgA Schwimmbäder

gBgA Städtische Museen

gBgA Stadtbibliothek

gBgA Volkshochschule der Stadt Koblenz

gBgA Stadtarchiv Koblenz

gBgA Musikschule der Stadt Koblenz

gBgA Waldökostation Remstecken

gBgA Kindertagesstätten der Stadt Koblenz

In der beigefügten Anlage 3 hat die Verwaltung den zur Verteilung anstehenden Betrag den in Frage kommenden Einrichtungen nach dem Verhältnis der dort laut Haushaltsplan 2015 zu erwartenden Defizite zugeordnet.

Der ebenfalls als gemeinnützigen, steuerbefreiten Zwecken dienende Betrieb des Stadttheaters wurde bewusst aus der Verteilung ausgenommen, um so dem Risiko vorzubeugen, dass das Land seinen am nicht durch Einnahmen / Erträgen gedeckten Defizit orientierten Zuschuss

kürzt.

Natürlich ist innerhalb der o.g. gBgA auch jede andere Aufteilung nach dem mehrheitlichen Willen des Stadtrats möglich.

Letztlich ist aber zu beachten, dass mit der Zuweisung dieser Beträge keinesfalls eine weitere Auszahlungsermächtigung verbunden ist – es wird lediglich die jeweilige Unterdeckung abgemildert. Auch muss vermieden werden, dass ein Bereich durch die Zuordnung der Mittel einen positiven Abschluss erzielt:

In diesem Fall würde als Ausfluss des Gesamtdeckungsprinzips im Haushalt unterstellt, der "Gewinn" habe zur Finanzierung anderer, steuerlich nicht begünstigter Teile des städtischen Haushalts gedient. Damit läge ein Verstoß gegen das Gebot der Vermögensbindung vor mit erheblichen Steuerbelastungen (Nachbesteuerung der bei der GmbH steuerfrei gebliebenen Vorgänge).

Sobald Klarheit darüber besteht, ob / in welcher Höhe die vorsorglich gebildete Rückstellung nicht mehr für die ihr zugedachten Zwecke benötigt wird, sollte diese nach den gleichen Kriterien verteilt werden.

Zu beachten ist, dass die ADD auf die Einmaligkeit dieser Ergebnisverbesserung hinzuweisen ist, damit sich hier keine neue (abgesenkte!) Obergrenze für den gedeckelten Zuschuss im freiwilligen Leistungsbereich ergibt.

## Anlagen:

Anlage 1 Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft Anlage 2 Verbindliche Auskunft des Finanzamts Koblenz Anlage 3 Verwendungsvorschlag